

Kulturrat NRW e.V. | Parkgürtel 24 | D - 50823 Köln

Kulturrat NRW e.V.  
Parkgürtel 24  
D-50823 Köln  
info@kulturrat-nrw.de  
www.kulturrat-nrw.de

An den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil  
An die Mitglieder im Ausschuss für Arbeit und Soziales  
im Deutschen Bundestag  
per E-Mail

Köln, den 08.06.2020

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Heil,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kulturrat NRW begrüßt das Konjunkturpaket des Bundes und den damit verbundenen Einsatz für das Kulturleben. Eine Milliarde Euro sind ein starkes Zeichen für das krisengebeutelte Kulturleben Deutschlands. Für die selbständigen Künstlerinnen und Künstler hat das Konjunkturpaket allerdings allenfalls mittelbare Effekte zu bieten. Nach wie vor sind die selbständigen Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffenden durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise auf die Grundsicherung oder auf kompensierende Programme in den Ländern angewiesen. Das Konjunkturpaket sieht hier nur eine Verlängerung des „vereinfachten Zugangs“ zur Grundsicherung bis zum 30. September 2020 vor, keine Veränderungen. Veränderungen dieses Zugangs sind aber dringend notwendig.

Der Kulturrat NRW hat in der Corona-Krise eine Beratungsstelle eingerichtet, die von Hunderten von Künstlerinnen und Künstlern konsultiert wurde. Wer von diesen über die Grundsicherung sprach, beklagte vor allem

- **das Verfahren zur Vermögensprüfung,**
- **die hohe Hürde der Bedarfsgemeinschaft und**
- **die Verfahren für die Rentnerinnen und Rentner**

Wir appellieren dringend an Sie, den „vereinfachten Zugang“ nicht nur zu verlängern, sondern tatsächlich zu vereinfachen. Die Grundsicherung ist in der jetzigen Form den Situationen der Künstlerinnen und Künstlern nicht adäquat.

Erlauben Sie uns, diese drei Kernprobleme sowie weitere Problemfälle im Folgenden detailliert zu erläutern.

## **A) Gesetzliche Regelungen**

1) Die Vermögensprüfung sollte vereinfacht werden. Es wurde in Aussicht gestellt, dass diese formal wegfallen sollte. Es wird jedoch gefragt, ob erhebliches Vermögen über der Grenze von 60.000,- bzw.

jeweils weiteren 30.000,- für Familienangehörige vorhanden ist. Es heißt: „Hierzu gehören nur Vermögensgegenstände, die sofort verwertbar sind, also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel. Somit ist beispielsweise selbstgenutztes Wohneigentum – unabhängig davon, ob es die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II erfüllt – regelmäßig nicht umfasst. Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen), ist unabhängig von seinem Wert ebenfalls kein erhebliches Vermögen.“

Und weiter heißt es dann in den FAQ der Ministerien:

"Gibt es einzelne Vermögensgegenstände, die bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden?"

Die Vorschriften des SGB II definieren einzelne Gegenstände, die als Vermögen privilegiert sind. Dies sind insbesondere:

1. ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende **Eigentumswohnung**,
2. ein angemessener **Hausrat**,
3. ein angemessenes **Kraftfahrzeug** für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und erwerbsfähig ist,
4. **Vermögensgegenstände**, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung** oder der **Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind (z. B. Musikinstrumente bei Berufsmusikerinnen und -musikern),
5. Geldwerte Ansprüche, die der **Altersvorsorge** dienen, soweit sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwertet werden können und ihr Wert 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin/Partner nicht übersteigt (gedeckt bei 49.000 Euro bzw. 50.250 Euro),
6. bei Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI oder KSVG befreit sind, die zur Alterssicherung bestimmten Sachen und Rechte in angemessener Höhe. Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen; sie gilt nicht für nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter u. a.). Es muss nachgewiesen werden, dass das Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein. Neben einer vorliegenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Umfang der Alterssicherung angemessen sein. Besteht z. B. bei berufsständig Versicherten bereits eine Absicherung durch eine rentenähnliche Anwartschaft bei einem Versorgungsunternehmen, bleibt in der Regel kein Raum für eine weitere Privilegierung von Vermögen.“

Hier bedarf es unserer Meinung nach entweder eine genauere Klärung, wie ein Hausgrundstück in angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung definiert wird, oder die Jobcenter und Optionskommunen haben den Spielraum, im Sinne der selbstständigen KünstlerInnen den Ermessensspielraum auch zu nutzen.

Zum anderen gibt es unterschiedliche Formen der Altersvorsorge, die die Selbstständigen vornehmen müssen. Sie rechnen in der Regel mit kleinen Renten und haben dann nicht automatisch

Kapitallebensversicherungen oder Kapitalrentenversicherungen. Sie konnten auch keine Riester-Rente abschließen, weil schlichtweg das Geld nicht da war. Auch konnten sie diese Gelder nicht langfristig anlegen oder vertraglich binden, weil die Einkommensverhältnisse das nicht hergaben oder sie immer wieder kurzfristig darauf zurückgreifen mussten. Deswegen liegt das Geld auf einem Sparbuch (notfalls auch unter dem Kopfkissen) oder ähnlicher Form der Altersvorsorge. Ein Alleinlebender hat dann einen Freibetrag von 60.000 Euro. Alles was drüber ist, muss er abgeben und da entsteht das Problem. Hier bedarf es einer Erweiterung der Freigrenzen bzw. der Definition, was unter Altersvorsorge zu verstehen ist, z.B. auch Spar- oder Aktien- oder Fondsvermögen

2) Keine Regelungen gibt es bisher für Rentner\*innen, die durch künstlerische oder sonstige selbständige Tätigkeit ihre Rente aufbessern. Sie sind bisher nicht antragsberechtigt. Für sie gilt nur ein Schonvermögen in Höhe von 5.000,-. Die Rentner\*innen werden grundsätzlich von dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen. Das muss noch geregelt werden.

3) Die gemeinsame Veranlagung von Bedarfsgemeinschaft ist ein zentrales Problem. Viele Künstler\*innen leben mit Partner\*innen zusammen. Das wird ihnen jetzt zum Verhängnis und sollte ausgeschlossen werden. Hier bedarf dringend der Modifikation gesetzlicher Veränderungen:

4) Selbstständige Künstler\*innen und Solo-Selbständige haben die Möglichkeit, durch die Lockerungen in den unterschiedlichen Bereichen wieder Auftritts- und Betätigungsmöglichkeiten zu bekommen. Das fängt erst langsam an, bis diese sich wieder ganz aus der Grundsicherung abmelden können. Deswegen macht es Sinn, die Zuverdienstgrenze von derzeit 100 Euro monatlich zu erhöhen. Wir schlagen eine neue Grenze von 300 Euro vor.

## **B) Weitere Maßnahmen, auf die von Bundesseite auf die entsprechenden Behörden hingewiesen werden sollte.**

4) Es darf keine unterschiedliche Behandlung der Antragsteller\*innen geben, je nachdem, ob diese bei einer Regionalagentur oder einer Optionskommune vorstellig werden. Die Grundlage des Antragsverfahrens muss zwingend für alle gleich das "Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)" sein. Der vereinfachte Antrag muss von allen angewandt werden.

5) In der gegenwärtigen Praxis wird von den Antragsteller\*innen die Einreichung seitenlanger Formulare mit einer Fülle von Anlagen und Belegen erwartet. (48 Seiten zum Ausfüllen und 95 Seiten Kopien für die Anlagen – das kann nicht der richtige Weg bzw. die Umsetzung sein.) Vereinfachung ist hier dringend geboten.

6) Es widerspricht der Intention des Gesetzes, wenn von den Antragssteller\*innen z. T. verlangt wird, sich arbeitssuchend zu melden. Sie sind ja nicht arbeitssuchend, sondern dürfen angesichts der Corona-Krise ihrer Tätigkeit nicht nachgehen. Manche sollen dann auch Eingliederungsverträge unterschreiben.

Im Kern bleibt festzuhalten, dass Künstler\*innen nicht arbeitssuchend sind. Sie haben Arbeitsverbot, keine Auftrittsmöglichkeit, Möglichkeiten gesicherter Arbeit in der Kulturellen Bildung fallen ersatzlos weg.

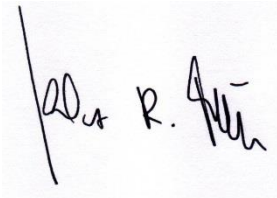
Mit Nachdruck halten wir fest: Sie sind keine Bittsteller. Erfahrungsberichte von nicht wenigen Antragstellern\*innen über despektierliche Behandlung in den Jobcentern, die uns erreichen, sind signifikant für den Status, den dort Künstler\*innen vielfach haben. Wir hören gar von Aufforderungen,

das Betriebskapital (gemeint waren Instrumente eines Profimusikers) zu veräußern oder die Ausbildung der Kinder aus Kostengründen abubrechen.

Zur Veranschaulichung der Problematik fügen wir diesem Schreiben eine Sammlung von Erfahrungsberichten an.

Auch wenn wir hier im Einzelnen konkrete Vorschläge zur angemessenen Behandlung in den Jobcentern dieser aktuell in Not geratenen Zielgruppe machen, weisen wir noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Grundsicherung eigentlich kein geeignetes Instrumentarium für die Deckung der Lebenshaltungskosten der Solo-Selbstständigen ist. Geboten wäre zumindest eine Gleichstellung mit Beschäftigten, die durch die Krise in Kurzarbeit geraten sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Gerhart Baum'.

Gerhart Baum  
Vorsitzender des Kulturrats NRW

Anlage